



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Geszentwurf der Abgeordneten Josef Schmid, Ulrike Scharf, Jürgen Baumgärtner u. a. (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Kerstin Radler u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes;
hier: Zerstörung von Denkmälern verhindern durch Straftatbestand
(Drs. 18/11922)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift von Teil 8 werden die Wörter „und Straftaten“ angefügt.
2. In Art. 23 Abs. 1 wird das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ durch die Wörter „fünf Millionen“ ersetzt.
3. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Zerstörung eines Baudenkmals

(1) Wer

1. ohne die nach Art. 6 und 15 erforderliche Erlaubnis ein Baudenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Baudenkmals zerstört oder
2. ohne die nach Art. 7 erforderliche Erlaubnis Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, durchführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die fahrlässige Begehung einer Tat nach Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(3) Reste eines Baudenkmals, das durch eine Tat nach Abs. 1 zerstört worden ist, können eingezogen werden.““

Begründung:

Durch den Änderungsantrag soll zusätzlich zu der von CSU und FREIEN WÄHLERN beantragten Erhöhung des Bußgeldrahmens ein neuer Artikel eingefügt werden, der die Zerstörung von Baudenkmalen unter Strafe stellt. Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren sollen im Einzelfall die unerlaubte Beseitigung von Baudenkmalen verhindern. Diese Verschärfung ist notwendig, um zusätzlich zu den schon vorhandenen Geldbußen die Abschreckungswirkung zu erhöhen und so die mutwillige Denkmalzerstörung zu verhindern. Im Falle einer fahrlässigen Begehung soll der Strafraum niedriger sein. Für den Schutz der Baudenkmale ist allerdings auch die Bestrafung von Fahrlässigkeitstaten erforderlich.